

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –  
Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Rabel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat 34, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 29. August 2025 – Aktenzeichen G40/2025/141.

Die Firma Gasgruen GmbH & Co. KG in 24376 Rabel, Hof Ruhkrog plant die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas in der Gemeinde 34376 Rabel, Hof Ruhkrug, Gemarkung Rabel, Flur 4, Flurstück 56.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Stilllegung von zwei bestehenden Zundstrahlmotoren
- Stilllegung des bestehenden 30 m<sup>3</sup> Diesel-/Heizöltanks
- Errichtung und Betrieb eines Flex-BHKWs (Aufstellung im Container) Inkl. Peripherie mit 5.352 kW FWL
- Errichtung und Betrieb eines Wärmepufferspeichers (500 m<sup>3</sup>)

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), in Verbindung mit Nr. 1.15 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 1.11.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

Durch das geplante Vorhaben sind keine unzumutbaren Immissionen durch Schall zu erwarten, da die u durch den Betrieb des neuen BHKW's auftretenden möglichen Schallimmissionen bereits im Vorwege bzw. im Zuge der Antragstellung gutachtlich untersucht wurden.

Da es sich bei dem beantragten Vorhaben um eine Anlagenflexibilisierung handelt und die erzeugte und somit verarbeitete Gasmenge nicht verändert wird, ist nicht davon auszugehen, dass sich die bestehende Jahresgesamteinwirkung auf ein Schutzgebiet nachteilig verändert.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes:

Das Vorhaben befindet sich nicht im Einwirkungsbereich eines empfindlichen ökologischen Gebiet wie z.B. FFH-Gebiet oder eines gesetzlich geschütztes Biotops.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.